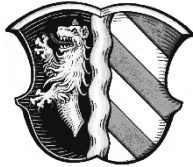


**Gebührensatzung
für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Alfeld
(Bestattungsgebührensatzung - BestGebS -)**

Vom 11.09.1997

*(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung
vom 28.11.2013)*



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Gebührensatzung	3
2	Gebührentatbestand	3
3	Entstehen der Gebührenschuld	3
4	Fälligkeit und Sicherung	3
5	Gebührensschuldner	3
6	Grabgebühren	3
7	Bestattungsgebühren	4
8	Gebühren für sonstige Leistungen	4
9	Verwaltungsgebühren	4
10	Inkrafttreten	4

**Gebührensatzung
für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Alfeld
(Bestattungsgebührensatzung - BestGebS -)**

Vom 11.09.1997

*(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung
vom 28.11.2013)*

Die Gemeinde Alfeld erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) folgende

Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung

**§ 1
Gebührensatzung**

- (1) Für die Benützung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Alfeld werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebühren- oder Stundensätzen in Rechnung gestellt.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Gebühren werden für alle Leistungen erhoben, die von der Gemeinde durch den Betrieb und die Bereitstellung der Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

**§ 4
Fälligkeit und Sicherung**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlaß des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

**§ 5
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt oder die Kosten veranlaßt hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren (= Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts) einschließlich der Ausstellung eines Grabbriefes gemäß Teil III der BestS betragen für:

1. Einzelgräber:	
a) für Erwachsene	460,00 €
b) für Kinder	360,00 €
2. Familiengräber	920,00 €
3. Doppelfamiliengräber	1.840,00 €
4. Urnengräber	295,00 €.

(2) Ist im Falle einer Wieder- bzw. Folgebelegung eines Grabes der verbleibende Zeitraum des erteilten Grabnutzungsrechts kürzer als die Ruhefrist, so ist für die Zeit bis zum Ablauf der sich neu ergebenden Ruhefrist das Grabnutzungsrecht zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung beträgt für jedes Jahr 1/25 der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze und ist im Voraus zu entrichten.

Bei der Berechnung ist von vollen Jahren auszugehen. Begonnene Jahre bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung einer Leiche, für die Tätigkeit der Leichenträger, für Leichentransport und Herstellung eines Grabes (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) berechnet das von der Gemeinde beauftragte Beerdigungsunternehmen. Dies gilt ebenso für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen. ❶

(2) Für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben: ❶

a) Aufbahrung einer Leiche	50,00 €
b) Aufbewahrung einer Urne je angefangene Woche	10,00 €
c) Abhalten einer Trauerfeier	100,00 €
d) Benutzung der Kühleinrichtung je angefangenen Tag	15,00 €

§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen

An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Einebnung von Grabstätten durch das gemeindliche Friedhofspersonal nach Ablauf des Grabnutzungsrechts oder vorzeitiger Rückgabe je angefangene Arbeitsstunde

23,00 €.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

1. für die Genehmigung von Grabmälern (§ 28 BestS) eine einmalige Gebühr in Höhe von 3 v.H. der Herstellungssumme, mindestens jedoch von	20,50 €
2. für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof	
a) Erlaubnis für den Einzelfall	15,00 €
b) Erlaubnis für die Dauer eines Jahres	30,00 €
3. Erlaubnisgebühr für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 3 BestS)	25,50 €
4. Erteilung einer Bescheinigung zur Leichen- oder Urnenüberführung	15,00 €
5. Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf Antrag (§14 Abs. 2 BestS)	25,00 €
6. Ausstellung eines Grabbriefes, sofern nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts	15,00 €
7. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Gebeinen	20,50 €

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft.

Alfeld, den 11.09.1997

GEMEINDE ALFELD



Pirner

1. Bürgermeister



- Stand unter Berücksichtigung der 2. Änderungssatzung vom 28.11.2013!